

Beglaubigte Abschrift



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

4 LA 36/23
3 A 215/19

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]
[redacted]

Staatsangehörigkeit: eritreisch

vertreten durch

Stadt Göttingen Jugendamt,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

– Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
- 357/22 DE10 gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
- 7213313-224 -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz -
Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 31. Mai 2023
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil
des Verwaltungsgerichts Göttingen - Einzelrichter der 3. Kammer vom
29. März 2023 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (Senatsbeschl. v. 25.10.2022 - 4 LA 225/20 -, juris Rn. 3; GK-AsylG, § 78 Rn. 88 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylG Rn. 15 ff. – jeweils m.w.N.). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG erfordert daher, dass eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (Senatsbeschl.

v. 25.10.2022 - 4 LA 225/20 -, juris Rn. 3; GK-AsylG, § 78 Rn. 591 ff. m.w.N.). Im Rahmen dieser Darlegung ist eine konkrete und ihm Einzelnen begründete Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geboten (BVerwG, Beschl. v. 2.5.2022 - 1 B 39.22 -, juris Rn. 18, 21 m.w.N.; Senatsbeschl. v. 25.10.2022 - 4 LA 225/20 -, juris Rn. 3).

Hiervon ausgehend kann die Berufung nicht zugelassen werden, weil die Beklagte die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Tatsachenfrage,
„ob eritreischen Staatsangehörigen, welche minderjährig Eritrea verlassen haben und dadurch nicht zum Wehrdienst einberufen werden konnten, durch die mögliche Verpflichtung zur Ableistung dieses Dienstes bei einer Abschiebung nach Eritrea eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. § 3a Abs.

AsylG droht und somit subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen ist“, nicht ausreichend dargelegt hat.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit dem erstinstanzlichen Urteil verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutz zuzuerkennen. Es begründet dies damit, dass die Klägerin im Falle der Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum militärischen Teil des Nationaldiensts eingezogen werde und Rekruten – und insbesondere Rekrutinnen – im militärischen Teil des Nationaldiensts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG würden (Urteilsabdruck, S. 15). Die Umstände sowohl im zivilen als auch im militärischen Teil begründeten nach Auffassung des Verwaltungsgerichts „schon für sich genommen in ihrer Gesamtschau die Annahme, dass die geschilderten Arbeitsbedingungen und die zwangsweise Durchsetzung des Dienstes eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG darstellen“ (Urteilsabdruck, S. 17). Es stellt insoweit aber auch entscheidungstragend auf die besondere Situation für weibliche Rekruten ab, wonach diesen im militärischen Teil des Nationaldiensts sexuelle Nötigung und Vergewaltigung droht (Urteilsabdruck, S. 17). Hierzu verweist es auf den Human Rights Report für Eritrea (2018) des U.S. Department of State vom 19. März 2019, auf den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2020) sowie auf die Rechtsprechung des VG Münster (Urt. v. 23.7.2019 - 11 K 3969/16.A -) und des Hamburgischen OVG (Urt. v. 1.12.2020 - 4 Bf 205/18.A -), in denen weitere Erkenntnismittel zum Vorkommen sexueller Gewalt gegen Frauen im militärischen Teil des Nationaldiensts berücksichtigt werden (Urteilsabdruck, S. 17).

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass weiblichen Rekruten im militärischen Teil des Nationaldiensts eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht, steht mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang. Auch der Senat geht unter Auswertung aktueller Erkenntnismittel (u.a. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, Stand November 2021, S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Eritrea, Gesamtaktualisierung am 19. Mai 2021, S. 11; United Kingdom Home Office, Country Policy and Information Note, Eritrea: National Service and illegal exit, September 2021, p. 38) davon aus, dass für Frauen, die in den militärischen Teil des Nationaldienstes einberufen werden, die beachtliche Wahrscheinlichkeit („real risk“) eines ernsthaften Schadens durch sexuelle Übergriffe von Vorgesetzten besteht (Senatsbeschl. v. 9.2.2022 - 4 LA 74/20 -, juris Rn. 11 ff.).

Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Tatsachenfrage hätte die Beklagte mit ihrem Zulassungsantrag aufzeigen müssen, dass aktuelle Erkenntnismittel hierzu eine andere Entscheidung nahelegen. Hieran fehlt es jedoch. Der Hinweis der Beklagten in ihrem Zulassungsantrag auf die erstinstanzlichen Entscheidungen des VG München (Urt. v. 16.8.2016 - M 12 K 16.31540 -), des VG Potsdam (Urt. v.

17.2.2016 - VG 6 K 1995/15.A -) und des Schleswig-Holsteinischen VG (Urt. v. v. 22.10.2018 - 3 A 365/17 -) ist insoweit unzureichend. Denn diese Entscheidungen befassen sich inhaltlich nicht mit der besonderen Situation von weiblichen Rekruten im militärischen Teil des Nationaldiensts und der speziellen Gefahrenlage für sie durch sexuelle Übergriffe. Auch der Hinweis der Beklagten auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Schweiz vom 10. Juli 2018 - E-5022/2017 -, wonach Berichte über Misshandlungen im Nationaldienst als übertrieben erschienen und die Rekrutinnen und Rekruten in der Regel weder überarbeitet noch unterernährt seien, stellt ebenfalls keine hinreichende Auseinandersetzung mit den vorhandenen aktuellen Erkenntnismitteln zu der besonderen Gefahrenlage für Frauen im militärischen Teil des Nationaldiensts dar. Soweit die Beklagte mit ihrem Zulassungsantrag schließlich „hervorhebt“, dass der Bericht des Auswärtigen vom 3. Januar 2022 „nicht nahelegt, dass die Ableistung des Nationaldienstes gleichbedeutend sei mit Haft, Folter, Misshandlungen und Vergewaltigung“, zeigt sie nicht auf, inwieweit der Inhalt dieses Lageberichts für eine andere Beurteilung der Gefahrenlage für weibliche Rekruten im militärischen Teil des Nationaldiensts spricht. Denn auch dieser Lagebericht verweist auf verschiedene Berichte über sexuelle Nötigung und Gewalt bis hin zu Vergewaltigung gegenüber weiblichen Rekruten im militärischen Teil des Nationaldiensts (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, Stand November 2021, S. 15).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

██████████
Beglaubigt
Lüneburg, 08.06.2023

██████████ Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

